

Allerhöchst bestätigte

ergänzende Bestimmungen

zu der

Livländischen Bauerverordnung

von 1819,

betreffend die auf Privatgütern wohnenden Bauern.

5A
19123



Acc. 1340.

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1845.

In der Univ. Bibliothek zum Gespenk von
Königsberg

gegnen, wird festgesetzt, daß die gegenwärtig bestehenden mündlichen Abmachungen in Kraft verbleiben, bis zu einer künftigen Veränderung der Natur des Contractes, d. h. der Frohne in Geld oder Naturalien, oder umgekehrt, oder der Person des Pächters durch Aufkündigung oder Tod.

Anmerkung 1. Die Berechtigung, die Contracte auf gewöhnlichem Papiere zu schreiben, wird bestätigt.

Anmerkung 2. Es versteht sich von selbst, daß die jetzt bestehenden schriftlichen Contracte, wenn sie auch nicht alle die hier gegebenen Vorschriften enthalten, bis zu ihrem Ablaufe in Gültigkeit bleiben.

§. 4.

Vergleichen schriftliche Pacht-Contracte müssen dem Kirchspiels-Gerichte zur Bestätigung vorgelegt werden, welches verpflichtet ist, zu untersuchen, ob in dem Contracte nicht zweideutige Ausdrücke enthalten, welche in der Folge zum Nachtheile der Bauern ausgelegt werden könnten. Die Contracte werden in dreien Exemplaren dem Kirchspiels-Gerichte producirt, von denen das Eine in der Behörde verbleibt. Das Kreis-Gericht hat auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen zu wachen.

Anmerkung: Jeder Gutsbesitzer ist berechtigt, gedruckte Schemata zu den Contracten anfertigen zu lassen.

§. 5.

Ueber die Gesundesbeschaffenheit muß, nach §. 482 pct. 4 der Bauer-Verordnung von 1819, bei jedesmaligem Contract-Abschluß, ein specielles Inventarium aufgenommen werden. Unterbleibt solches, so haben die Gerichte keine Deteriorationsklage anzunehmen.

§. 6.

Der Contract, außer im Fall einer besonderen abweichenden Bestimmung, ist erloschen durch Verkauf der Pachtstelle oder Vergebung derselben in Erbpacht, in welchem Falle der Gutsherr verbunden sein solle, zur Entschädigung des Pächters, demselben 10 Procent der jährlichen Pachtsumme für jedes entmiste Arrendejahr zu vergüten.

§. 7.

Bei Ablauf des Pacht-Contractes hat der Erbgrundherr oder Pfandbesitzer das Recht, dem Wirthen die fernere Benutzung des Grundes zu kündigen, indem er denselben zu der im Gesetze oder im Contracte festgesetzten Zeit davon in Kenntniß setzt. Dieses Recht kann er nicht auf einen andern übertragen, daher denn in Abwesenheit des Erbgrundherrn oder Pfandbesizers das Recht der Aufkündigung nur mit Zustimmung des Kirchspiels-Gerichts ausgeübt werden darf, bei welchem dessen Bevollmächtigter die Gründe, welche ihn zur Aufkündigung bewegen, auseinander zu setzen hat.

B. Specielle Regeln für die verschiedenen Gattungen von Pacht-Contracten.

a) Ueber die Frohnpacht-Contracte.

§. 8.

In diesen Contracten muß mit Genauigkeit das Maas und die Art der Frohne so wie die Zeit ihrer Leistung bestimmt sein.

§. 9.

In den Frohnpacht-Contracten sind Bestimmungen wegen Uebernahme von Reeschen nicht anders zulässig, als mit genauer Bezeichnung des Flächen-Raumes derselben, so wie auch der dafür zu vergütenden Arbeitstage, welche nie weniger betragen dürfen, als weiter unten für diese Arbeiten festgestellt wird.

§. 10.

Die Arbeiten, welche nach den Frohn-Contracten geleistet werden, sind nach folgenden Grundsätzen zu berechnen, wenn auch in den Contracten nichts Näheres darüber festgestellt worden.

- a. Bei dem ersten Pfluge wird für eine Loffstelle Ackerland von 10,000 schwedischen Quadrat-Ellen 1 Pferdetag, beim zweiten und dritten Pfluge aber für $1\frac{1}{3}$ Loffstelle ein Pferdetag berechnet; wird die Feldarbeit nach Reeschen gemacht, so werden für eine Loffstelle, für dreimaliges Pflügen und Eggen, vier und ein halb Pferdetag vergütet.
- b. Der Kornschnitt erfordert vier Fußtage, das Dreschen drei Fußtage, das Heumachen zwei Fußtage auf die Loffstelle. Wenn das Korn-Dreschen nicht nach Loffstellen geschieht, so werden für zwei Fuder, jedes zu vierzig Lpfd., $1\frac{1}{2}$ Fußtage berechnet.
- c. Für das Aufnehmen der Kartoffeln in Reeschen müssen, mit Inbegriff des Wegführens und Bergens der Kartoffeln, 15 Fuß- und 3 Pferdetage auf die Loffstelle, für das Kraufen des Flachses, mit Inbegriff des Abschneidens der Saat, 8 Fußtage, beim Kleeheumachen aber 4 Fußtage für die Loffstelle berechnet werden.
- d. Für das Aufspflügen der Kleestoppel müssen bei einjährigem Klee $1\frac{1}{2}$ Pferdetage, bei zweijährigem Klee 2 Pferdetage auf die Loffstelle berechnet werden, bei 3 und mehrjährigem Kleedreschen werden 3 Pferdetage für die Loffstelle vergütet. Wo dagegen der Klee im Brachfelde gebauet und nach dem ersten Schnitt umgestürzt wird, ist nur ein Pferdetag für die Loffstelle zu vergüten.

Anmerkung: Bei Ausführung der gegenwärtig in Kraft stehenden Contracte dürfen die Bauern bei den Reeschen-Arbeiten der Kartoffeln, des Flachses und des Klees nur mit ihrer Zustimmung gebraucht werden.

- e. Bei der Düngerfuhr werden 14 Fuder auf 1 Pferdetag gerechnet.
- f. Auf die Fuhr werden nur 7 Eof Roggen oder 40 Epsd. Hinfracht und 20 Epsd. Rückfracht gerechnet. Zum Hinwege werden 35 Werst, zum Rückwege 40 Werst für jeden Tag gerechnet. Fuhren dürfen nicht bei ganz schlechtem Wege, auch nicht in der Saat- und Erndtzeit genommen werden.
- g. Für jeden Faden einscheitigen Brennholzes, den der Bauer auf einer Entfernung von 7 Werst aufhauen und führen muß, wird ihm ein Tag zu Pferde vergütet; bei weiterer Entfernung werden dem Bauern die Tage für das Aufhauen und Anführen des Holzes nach der von der Gouvernements-Obrigkeit emanirten und bis jetzt in gesetzlicher Geltung stehenden Holzfuhr-Tabelle vergütet. Bei Anfuhr der Baumaterialien wird die Entfernung auf gleiche Weise wie beim Brennholze berechnet.
- h. Der Arbeiter darf im Durchschnitt des ganzen Jahres nicht mehr als 12 Stunden binnen 24 Stunden zur Arbeit angehalten werden.
- i. Die geleisteten Arbeitstage sollen von Monat zu Monat mit jedem Wirthen in separaten Arbeitsbüchern und Kerbstöcken berechnet werden. Geschieht dieses nicht, so sind entstehende Irrungen zum Nachtheile des Gutsheeren zu entscheiden.
- k. Sollten mit der Zeit neue landwirthschaftliche Arbeiten, die gegenwärtig nicht üblich sind, eingeführt werden, so wird die Ritterschaft die Regeln, nach welchen selbige zu berechnen sind, durch die Bestätigung der Oberorts-Verwaltung feststellen.

§. 11.

Wenn die Entfernung der Gesindesstelle mehr als 10 Werst vom Hofe beträgt, so muß in den Frohnpacht-Contracten eine Bestimmung enthalten sein, ob und welche Entschädigung dem Arbeiter für das Zurücklegen des Weges zu vergüten sei.

§. 12.

Der Gesindeswirth, welcher auf Frohne contrahirt hat, stellt seinen Arbeiter auf jedesmaliges Verlangen der Guts-Verwaltung; wird der Arbeiter durch Umstände, die nicht von ihm abhängen, verhindert, diejenige Arbeit zu verrichten, zu welcher er bestellt worden, so mag die Gutsverwaltung zusehen, ihn anderweitig zu beschäftigen, weil dem Wirthen auf jeden Fall der Tag von der übernommenen Frohne in Abrechnung zu bringen ist. Diese Bestimmung findet jedoch bei Reeschen-Arbeiten, welche nach den oben festgesetzten Vorschriften berechnet werden, keine Anwendung.

§. 13.

Zur Berechnung der laut §. 6. dem Bauerwirthen von dem Grundherrn bei etwanigem Verkauf zukommenden Vergütung wird festgesetzt, daß die übernommenen Frohnleistungen in Geld angeschlagen und zwar der Fuhtag zu 15 Kop. S. M., der Pferdetag zu 20 Kop. S. M. angenommen werde. Die Naturalien, welche der Pächter zu zahlen hat, werden nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren stattgefundenen Marktpreise berechnet.

§. 14.

Wenn das Kirchspiels-Gericht Frohn-Contracte bestätigen sollte, in welchen den vorstehenden Regeln zuwiderlaufende Bestimmungen getroffen worden, oder den §§. 8., 9. und 11. nicht Genüge geleistet, so wird dasselbe von Seiten des Kreis-Gerichts, für jeden solchen Contract, mit 15 Rbln. S. M. zum Besten der Gemeinde-Lade gestraft.

§. 15.

Zum wesentlichen Schutze der Bauern wird der Livländischen Ritterschaft anheimgestellt, die Abschließung der Frohnpacht-Contracte einer Beaufsichtigung zu unterziehen, mit der Berechtigung, wenn sie es für nöthig finden sollte, in Fällen, wo der Gutsbesitzer übertriebene Frohnleistungen sich vorbedungen, einzuschreiten und erforderlichen Falls eine Curatel einzusetzen, ohne deren Mitwirkung der betheiligte Gutsbesitzer nicht berechtigt sein soll, Frohnpacht-Contracte abzuschließen, widrigenfalls die abgeschlossenen Contracte ihre Gültigkeit verlieren. Dem Ermessen des Adels bleibt es überlassen, wann und in welcher Weise er es für nöthig erachten sollte, diese ihm ertheilte Befugniß zur Beaufsichtigung in Anwendung zu bringen. *M. 25/7 1848. Seite darüber die Regeln festzusetzen. In bester Weise verbleibe die §. 16. Wenden die Norm für alle frohnpacht-Contracte, alle*

Der Knecht und die Magd verdingen sich bei dem Gesindeswirthen von Jahr zu Jahr. Die Knechte und Mägde, welche, nach ihrem Rechte der Freizügigkeit, die Gemeinde zu verlassen beabsichtigen, haben solches zu Martini bei dem Gemeinde-Gerichte anzugeben und wenn sie dem Wirthen, dem sie dienen, kündigen wollen, solches zwei Monate vor St. Georgien zu thun, über den neuen Dienst aber, den sie in beiden Fällen contrahiren, sich bis zum 25. März bei dem Gemeinde-Gericht zu legitimiren, widrigenfalls das Gemeinde-Gericht über ihre Dienstanstellung von sich aus zu verfügen berechtigt sein soll. Im Uebrigen bleibt gegen das Bagabundiren der §. 546. der Bauer-Verordnung von 1819 in Kraft. *zum März, 1848, die Contracte, die Knechte, von Lande, der Bauer, vom*

b) Ueber die Pacht-Contracte auf Geld oder Naturalien. *ausgegeben, wohl*

§. 17.

Contracte dieser Art werden wenigstens auf die Dauer von sechs Jahren geschlossen, wobei dem Bauer das Recht zugestanden wird, alljährlich zu

kündigen und zwar in der Art, daß im Laufe der ersten zwei Jahre er sich dieses Vorrechtes ohne Beschränkung bedienen kann, wenn er aber nach Ablauf dieser Frist kündigen will, so hat er entweder einen Stellvertreter zum Eintritt in seinen Pacht-Contract dem Gutsherrn vorstellig zu machen, oder wenn jener von diesem nicht angenommen werden sollte, für jedes rückständige Pachtjahr dem Gutsherrn 10 Procent der bedungenen Pachtsumme als Schadloshaltung zu entrichten.

§. 18.

Es ist dem Gutsherrn gestattet, in diesen Contracten sich die Befugniß vorzubehalten, von seinem Gesindes-Pächter die Stellung einer gewissen Anzahl Arbeiter, mit Abrechnung der für dieselben festgesetzten Zahlung von der Pachtsumme, zu verlangen, mit genauer Bezeichnung des Termins, an welchem der Gutsherr alljährlich dem Bauer die Anzeige zu machen hat, ob und in welchem Maaße er sich dieses Vorrechtes im nächsten Jahre bedienen wolle.

§. 19.

Wenn nach Ablauf der Pachtjahre der Gutsherr dem Gesinde-Pächter die Pacht kündigt, so hat letzterer Anspruch auf Entschädigung für die von ihm etwa im Laufe der Pachtjahre bewerkstelligten Meliorationen. Die näheren Bestimmungen über die Veranschlagung derselben müssen nothwendiger Weise im Contracte festgesetzt sein.

§. 20.

Beim Verkauf des verpachteten Grundstücks hat der Pächter das Näherrecht und wenn derselbe diese Berechtigung nicht benutzen will, so hat er von dem Gutsherrn die im §. 6. bestimmte Schadloshaltung zu empfangen.

§. 21.

Pacht-Verträge gemischter Natur, die theils auf Frohne, theils auf Geld und Naturalien lauten, gelten für Geld- oder Naturalien-Pacht, wenn die in denselben bestimmte Frohne, nach dem in §. 13. angenommenen Anschlage, nicht mehr als den dritten Theil der Pachtsumme beträgt.

§. 22.

Die in solchen Verträgen beibehaltenen Frohnleistungen können in Art und Maaß nicht anders gefordert werden, als es bei reinen Frohnpacht-Verträgen der Fall ist.

C. Ueber die Erbpacht-Verträge.

§. 23.

Außer den oben angeführten Zeit-Pacht-Verträgen kann der Bauer von dem Grundherrn Land auf Erbpacht nehmen.

§. 24.

Unter Erbpacht werden diejenigen Verträge verstanden, mittelst welcher der Grundherr, gegen Erlegung der übereingekommenen Einstandssumme, dem Erbpächter und dessen Nachkommen das Pachtstück für immerwährende Zeiten, auf gewisse Bedingungen, dergestalt zur Benutzung übergibt, daß ein Theil der Bodenrente durch die erlegte Einstandssumme capitalisirt wird und die Zinsen dieser Summe von der jährlichen Frohne oder dem Pachtprice, er bestehe in Geld oder Naturalien, in Abrechnung kommen.

§. 25.

In allen Erbpacht-Verträgen muß der Zinsfuß angegeben sein, nach welchem die Rente des Einstands-Kapitals von der jährlichen Pachtsumme in Abrechnung zu bringen ist, in den Erbpacht-Verträgen auf Frohne muß noch überdies der Maasstab für den Geldanschlag der Frohne angenommen sein, d. h. der Preis eines Fuß- oder Pferdetales, mit dem Hinzufügen, ob dieser Maasstab für immer bestehen oder ob er einer Veränderung unterliegen soll, und in letzterem Fall, auf welcher Grundlage und in welchen Terminen, so daß z. B. die Bedingung festgesetzt sein könnte, von 25 zu 25 Jahren den Maasstab der Frohne nach dem Mittelpreise des Roggens in den letzten 5 Jahren zu reguliren, indem man so und so viel Roggen für einen Fußttag und so und so viel Roggen für einen Pferdetag anschlägt.

§. 26.

Erbpacht-Verträge können abgeschlossen werden auf Frohne, auf Geld- oder Naturalien-Pacht, nach dem Ermessen der contrahirenden Theile.

§. 27.

Die Erbpacht-Contracte sind bei dem örtlichen Kirchspiels-Gerichte im Contracten-Buche und bei dem Kreis-Gerichte im Hypotheken-Buche vorschriftmäßig zu verschreiben und vom Letzteren zu proclamiren.

§. 28.

Für die gezahlte Einstands-Summe, welche in Münze und nicht in Geldeswerth, d. h. Naturalien oder dergleichen, verschrieben werden muß, hat der Erbpächter specielle Hypothek in dem Erbpachtstücke.

§. 29.

Ruhen auf dem Hauptgute Pfandbriefs- oder andere ingrossirte Schulden, so hat der Verpächter, als Besitzer des Hauptgutes, sich wegen Empfangs der Einstandssumme mit der Credit-Direction und den Gläubigern zu reguliren.

§. 30.

Der Erbpächter muß zu jeder Zeit mit dem Gesindes-Inventarium in gesetzlicher Menge und Güte versehen sein und bleibt wie jeder andere Päch-

ter, hinsichtlich der Bewirthschaftung seiner Stelle, unter gutsherrlicher Controlle.

§. 31.

Der Erbpächter und der Gutsherr können zu jeder Zeit, wegen Kauf und Verkaufs der Erbpacht-Stelle, unter sich übereinkommen; es versteht sich aber von selbst, daß Letzterer bei dieser Art Verträge des Rechtes verlustig geht, das in Erbpacht vergebene Grundstück anderweitig zu verkaufen, ohne Einwilligung des Erbpächters.

§. 32.

Der Erbpächter ist berechtigt, seine Erbpacht-Stelle auf einen Andern, gegen welchen der Gutsherr nichts Rechtliches einzuwenden hat, zu übertragen.

§. 33.

Eine solche Uebertragung ist eben so wie der Erbpacht-Contract selbst im Hypotheken-Buche zu verschreiben und vom Kreis-Gerichte zu proklamiren.

§. 34.

Was der Erbpächter bei der Uebertragung etwa gewinnt, kommt ihm zu Gute und hat der Gutsherr keinen Anspruch auf den etwaigen Gewinn.

§. 35.

Bei der Uebertragung oder Vererbung der Erbpacht-Stelle hat der Erbpächter, als resp. Cedent oder Erblasser, dafür zu sorgen, daß sein Cessionär oder Erbe mit dem gesetzlichen Inventarium versehen sei. Wenn der Erbpächter ohne Erben und ohne Testament mit Tode abgeht, so fallen die von demselben in Erbpacht besessenen Ländereien eo ipso an das Gut zurück, von dem sie in Erbpacht genommen waren.

§. 36.

Die Bestimmung, ob und welche Hülfe aus dem Credit-System dem Acquirenten einer Erbpacht-Stelle gewährt werden kann, wenn dieselbe zu einem mit Pfandbriefen belasteten Gute gehört, bleibt der nächsten General-Versammlung vorbehalten.

D. Ueber das Bauer-Schuldwesen.

§. 37.

Der in §. 51. der Bauer-Verordnung von 1819 enthaltene Grundsatz wegen der solidarischen Verhaftung der Bauer-Gemeinden bei Entrichtung der öffentlichen Abgaben wird in Kraft erhalten, mit der ergänzenden Bestimmung, daß die Gemeinde nicht berechtigt sein soll, die einzelnen Gemeindeglieder für mehr als die Restantien des laufenden Jahres in Anspruch zu nehmen.

§. 38.

Daher ist in Fällen, wo sich eine Restanz ergeben sollte, die behüfliche Quote sofort auszumitteln und von den einzelnen Gemeindegliedern beizutreiben, damit keine desfalligen Berechnungen von dem einen Jahr auf das andere stattfinden. Dieser Grundsatz findet auch Anwendung auf den Bauern, welcher Behufs des Austritts aus der Gemeinde gekündigt hat.

§. 39.

Die Schulverhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauern sind zweierlei Art; Schulden von der ganzen Gemeinde contrahirt und specielle Schulden der einzelnen Bauern. Die gegenwärtig bestehenden Gesetze für die Gemeindegliederschulden bleiben in voller Kraft; in Beziehung der Schulden der letzten Art aber gelten, zur Ergänzung der Concurs-Ordnung, folgende Grundsätze.

§. 40.

Für die dem Pächter gemachten freiwilligen Vorstreckungen hat der Gutsherr ein Prioritätsrecht in dem eingebrachten beweglichen Vermögen des Pächters (in den illatis und investis). Er darf daher den kündigenden Pächter im Abzuge nicht hindern, sobald er sich aus selbigem bezahlt machen kann.

§. 41.

In allen Fällen, wo nach den Gesetzen und namentlich in Anleitung der §§. 325. und 587. der Bauer-Verordnung von 1819, der Bauer zum Abarbeiten seiner Hofessschulden angehalten werden kann, gelten folgende Bestimmungen:

§. 42.

Der Schuldner ist nur verpflichtet, auf ein Jahr, vom Tage des beendigten Concurses an, seine Schulden abzuarbeiten. Ueber diese Zeit hinaus darf er wegen seiner Schulden nicht weiter in Anspruch genommen, auch seinem Abzuge kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Diese Bestimmung wird auf alle gegenwärtig bestehenden Bauerschulden ausgedehnt.

§. 43.

Das Abarbeiten kann nur auf dem Gute selbst geschehen, es sei denn, daß der Bauer selber außerhalb der Gutsgrenzen beschäftigt zu werden wünscht.

§. 44.

Ist er verheirathet, so darf er nur vier Tage in der Woche zur Arbeit angehalten werden.

§. 45.

Der ihm zu berechnende Tagelohn darf nicht geringer sein, als 15 Kop. S. M. täglich, außer der ihm vom Gutsherrn zu reichenden Beköstigung. Eine Erhöhung dieses Tagelohns hängt von dem freien Willen und billigen Ermessen des Gutsherrn ab.

§. 46.

Ist der Schuldner unbeweibt und hat daher zum Abarbeiten seiner Schuld die ganze Woche zu verwenden, so soll der Gutsherr, falls das Abarbeiten länger als ein halbes Jahr dauert, dem Schuldner außer der Kost und dem Tagelohn nach §. 45. auch die nöthige Kleidung geben, welche indessen Eigenthum des Herrn verbleibt.

§. 47.

Vom Abarbeiten einer Schuld kann aber überhaupt nie anders die Rede sein, als wenn die Insolvenz des Schuldners durch Conkurs erwiesen ist.

§. 48.

Jede Anforderung an den Bauer muß sofort bei seiner Kündigung verlautbart und jedesmal im Kündigungs-Scheine angegeben werden, ob der Kündigende in Schuldverhältnissen mit dem Gutsherrn, dem er gekündigt hat, stehe.

§. 49.

Auch ist sogleich bei der Kündigung die Liquidations-Berechnung vorzunehmen, damit das etwa Streitige ungesäumt in Liquidität gesetzt werde und der Schuldner sich zeitig zur Zahlung anschicken könne, vorbehaltlich die bei Abgabe der Gesindepacht sich erst ergebenden Schulden.

§. 50.

Der Gutsherr soll mit der Conkurs-Provocation gegen einen Gesindes-pächter, welcher gekündigt hat, nicht hinhalten, wenn er dessen Insolvenz voraussieht und es sich ergibt, daß nach §. 314. der Bauer-Berordnung von 1819, wegen Unzugänglichkeit des Vermögens des Schuldners, der Conkurs unvermeidlich wird. Der Gutsherr muß sogleich bei der Kündigung in solchen Fällen gesetzlich einschreiten, damit zur Zeit des Abzuges der Conkurs nach Möglichkeit beendigt und abgethan sei.

II.

In Betreff des vom Bauern zu erwerbenden Grundbesizes.

§. 51.

Dem Bauer verbleibt nach wie vor das ihm in der Bauer-Berordnung von 1819 zugesicherte Recht, mit Ausnahme der adligen Güter, Grundeigenthum zu erwerben.

Anmerkung. Das adeliche Credit-System hat es sich vorbehalten, bei dessen nächster General-Versammlung die Grundsätze festzustellen, nach welchen den Bauern, welche Land von denjenigen Gütern zu kaufen wünschen, die mit einer Credit-Systems-Schuld verhaftet sind, von dieser Anstalt ein Darlehn bewilligt werden könne.

§. 52.

Durch den Verkauf von steuerpflichtigen Ländereien darf kein adeliches Gut unter dem durch die Bauer-Verordnung von 1819 festgesetzten Maasstabe verringert werden.

§. 53.

Acquirirt ein Bauer Landeigenthum, so sind adeliche Grund- und Personen-Rechte allemal von dem Kaufe ausgeschlossen.

§. 54.

Die öffentlichen Abgaben, die auf der von dem Bauer gekauften Gesindestelle haften, sie mögen in Geld- oder Naturalien-Zahlung, oder in frohnartiger Leistung, als Wegebau, Schießstellung, Einquartierung und dergleichen bestehen, sind unzertrennlich von dem Kaufstücke und gehen auf dasselbe, nach Verhältniß zu den übrigen Gesindestellen des Hauptgutes, stillschweigend über. Für deren Ableistung und Zahlung haftet der Eigenthümer des Hauptgutes nicht. Uebrigens folgt von selbst aus dem Begriff des Eigenthums, daß wie die gegenwärtigen so auch die zukünftigen Zahlungen und Abgaben, welche die Staatsregierung etwa auferlegen sollte, hierunter mitbegriffen sind.

§. 55.

In gutspolizeilicher-Gemeinde- und kirchspielsgerichtlicher, wie auch kirchlicher Beziehung verbleibt der Eigenthümer der gekauften Gesindestelle nach wie vor in dem nämlichen nexu zu dem Hauptgute.

§. 56.

Will der Eigenthümer des Hauptgutes eine dem ganzen Grundbesitz zu gute kommende Verbesserung, z. B. durch Entwässerung, Anlegung von Wegen, Erbauung einer Mühle u. s. w. unternehmen, so muß er, wenn er zu diesem Behufe eines Theiles des dem Bauern verkauften Landstückes bedarf, mit dem Besitzer dieses Grundstückes sich über eine Expropriation gütlich vereinbaren.

§. 57.

Dem Bauer ist es gestattet, bei dem Kauf sich Rural-Servituten von dem Verkäufer auszubedingen, imgleichen auch nach der Zeit zu seinem Grundstück zu erwerben.

§. 58.

Mit gleichem Rechte darf er auf seinem Grundstücke Rural-Servituten

einräumen, jedoch nur für das Hauptgut, von welchem sein Grundstück abgetheilt worden ist, oder für die Gemeinde dieses Hauptgutes.

§. 59.

Außerhalb dieses Hauptgutes oder der dazu gehörigen Gemeinde kann er wohl Servituten erwerben, aber keine einräumen.

§. 60.

Die nach §. 55 der Bauer-Verordnung von 1819 zu erlassenden Proclame der Kreis-Gerichte über Kauf-Verträge sollen auch in dem Livländischen Amtsblatte bekannt gemacht werden. Gleichwohl dürfen diese Proclame nur auf die nicht ingrossirten Gläubiger zu lauten haben, indem die Ingrossarien ohnehin auch ohne Meldung gesichert bleiben.

Anmerkung: Die in den §§. 55, 56, 57, 58, 59 und 60 enthaltenen Vorschriften finden gleichmäßige Anwendung auch auf die Erbpacht-Verträge.

§. 61.

Die Landesresidierung ist verpflichtet, für die ungesäumte Einführung der Hypotheken-Bücher bei den Kreis-Gerichten, wie sie die Bauer-Verordnung von 1819 vorschreibt, Sorge zu tragen.

III.

Polizeiliche Bestimmungen.

§. 62.

In Ansehung des verderblichen, in der Bauer-Verordnung von 1819 §. 484. pct. 5. zwar untersagten, aber nicht ausdrücklich verpönten Heu- und Stroh-Verkaufs der Bauern wird hiermit festgesetzt:

- a. Der Bauer hat nicht das Recht, Heu und Stroh ohne Erlaubniß seines Gutsherrn zu verkaufen, welche Erlaubniß er sich bei jedem einzelnen Falle einzuholen hat; der Gutsbesitzer ist aber dagegen verpflichtet, dem Bauer die Erlaubniß zu dem Verkaufe derjenigen Quantität von Heu zu ertheilen, welche den Bedarf dessen übersteigt, was zur Erhaltung des in der Bauer-Verordnung von 1819 bestimmten Inventariums an Vieh und Pferde erforderlich ist.
- b. Derjenige Bauer, welcher sich die Uebertretung dieser Vorschrift zu Schulden kommen läßt, wird nach dem Urtheil des Gemeinde-Gerichts, dem Arrest oder einer körperlichen Strafe unterzogen; wenn aber auch

diese Strafen ihn nicht bessern sollten, so ist der Gutsherr berechtigt, die Aufhebung des mit einem so sorglosen Wirthen abgeschlossenen Pacht-Contractes von der Behörde zu verlangen.

§. 63.

Wenn ein Käufer oder Verkäufer überführt wird, unrichtiges Maaß oder Gewicht auf den Markt gebracht zu haben, so geht er nicht nur alles Markt-rechtes für dieses Mal verlustig, sondern wird auch überdies als Fälscher zu gerichtlicher Untersuchung und Strafe gezogen.

§. 64.

Personen aller Stände wird es auf's Strengste untersagt, von dem Bauer Korn oder andere Natural-Producte auf dem Halme zu kaufen. Wenn solches entdeckt wird, so verlieren die Käufer das eingezahlte Handgeld ohne allen Ersatz.

§. 65.

Die Gutspolizei hat sowohl auf die Beobachtung dieser Vorschrift, als auch darauf zu wachen, daß die im Kreise herumziehenden Kaufleute sich eines richtigen Maaßes und Gewichtes bedienen und diejenigen von ihnen, welche des Gebrauches von falschem Maaße und Gewichte überführt werden, der Behörde zur gesetzlichen Bestrafung abzuliefern.

IV.

Ueber das Justizwesen in bäuerlichen Rechtsfachen.

§. 66.

Zur Abkürzung und schnelleren Erledigung des processualischen Verfahrens in Bauer-Rechtsfachen wird zur Ergänzung der §§. 170. und 172. der Bauer-Verordnung von 1819 hiermit festgesetzt, daß künftig die zum Behuf der Vermittelung von den Kirchspiels-Gerichten zu ertheilenden Gutachten sofort den Partheien aus den Protocollen eröffnet und den Kreis-Gerichten dann erst zu fernerer Verhandlung und Entscheidung unterlegt werden, wenn die Einigung unter den Partheien nicht hat zu Stande gebracht werden können.

§. 67.

Um den Kirchspielsrichtern die unabhängige Stellung zu sichern, welche ihre amtliche Wirksamkeit erfordert, und um allen ungehörigen Rücksichten

vorzubeugen, wird die Wahl der Kirchspielsrichter einem Kreistage vorbehalten, zu welchem Behufe, auf Antrag des Hofgerichts-Departements in Bauer-Rechtssachen, von dem Ober-Kirchenvorsteher alle drei Jahre, oder bei eingetretener Vacanz außerhalb des Trienniums, ein Kreistag zusammenberufen werden soll. Die Wahlordnung bleibt übrigens unverändert.

§. 68.

Auf diesem Kreistage werden sämtliche Kirchspielsrichter des Kreises von den wahlberechtigten Kreiseingesessenen gewählt und von dem Ober-Kirchenvorsteher dem Hofgerichts-Departement in Bauersachen zur Bestätigung vorgestellt.

§. 69.

Auf gleiche Weise wird die Wahl der Kirchspielsrichter-Substitute veranstaltet.

§. 70.

Ist eine Kirchspielsrichter-Stelle vor Ablauf des gesetzlichen Trienniums erledigt, so ist sofort ein neuer Kirchspielsrichter zu erwählen.

§. 71.

Auch soll künftig die Wahl der Substitute ganz besonders nach beendeter Wahl des Kirchspielsrichters bewerkstelligt werden, und deshalb nicht erlaubt sein, daß in schriftlichen Wahlstimmen Kirchspielsrichter und Substitut zugleich in einer Eingabe vorgeschlagen werden, vielmehr sind die Stimmen von jedem von ihnen in zwei besonderen versiegelten Couverts einzusenden.

§. 72.

Zum Behuf sowohl der Kirchspielsrichter-, als auch deren Substituten-Wahlen, läßt der Ober-Kirchenvorsteher besondere Verzeichnisse aller wahlfähigen Personen eines jeden zum Kreise gehörigen Wahlbezirks, mit Nachweisung ihres Besitzes, anfertigen und selbige nicht nur dem Kreistage vorlegen, sondern auch zuvor bei der Ausschreibung des Kreistages in den Bezirken circuliren.

§. 73.

Bei jedem Kirchspiels-Gerichte muß ein beeidigter Notair sein, welcher vom Kreis-Gerichte angestellt und entlassen wird, auf die Vorstellung des Kirchspielsrichters, welcher demselben einen festen Gehalt auszusetzen hat. Dieser Notair hat alle kirchspielsgerichtlichen Ausfertigungen zu contrafirmiren.

§. 74.

Die Kirchspiels-Gerichte sind jährlich wenigstens einmal von dem örtlichen Kreisrichter, die Kreis-Gerichte aber im Laufe aller drei Jahre von einem Gliede des Hofgerichts-Departements in Bauer-Rechtssachen nach den allgemeinen Regeln der Revision zu revidiren.

§. 75.

Den Bericht über die stattgefundenen Revisionen haben die Kreisrichter dem Hofgerichts-Departement vorzustellen; das Hofgerichts-Departement macht seinerseits den Adels-Convent und den General-Gouverneur mit dem General-Berichte der Revision bekannt.

§. 76.

Zu außerordentlichen Revisionen, welche das Kreis-Gericht für nöthig erachtet, steht es dem Kreisrichter frei, die Assessoren zu delegiren.

§. 77.

Den Kreisrichtern und deren Assessoren werden zu dem Behuf der Revisions-Reisen unentgeltliche Schießpferde, den Gliedern des Hofgerichts aber die Progonelder für vier Pferde aus der Ritterschafts-Casse verabfolgt.

Anmerkung: Wo diese neuen Bestimmungen Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Arrendatoren veranlassen, und letztere ihre contractlichen Verbindlichkeiten nun nicht mehr erfüllen zu können vermeinen, wird gestattet, daß der Arrende-Contract vor Ablauf der Pachtjahre aufzuheben sei, in Gemäßheit der in der Bauer-Verordnung von 1819 pct. XV. enthaltenen Vorschrift.

A n h a n g.

In Beziehung auf vorstehende Allerhöchst bestätigte Ergänzungs-Puncte haben Seine Kaiserliche Majestät am 23. Januar 1845 geruhet zu befehlen,

in Beziehung auf §. 3. der Ergänzungs-Puncte:

daß innerhalb einer Frist von sechs Jahren alle Pacht-Contracte schriftlich abgefaßt sein müssen;

in Beziehung auf den §. 15. der Ergänzungs-Puncte:

daß die Ritterschaft auf dem nächsten ordinären Landtage die Regeln zur Beaufsichtigung der Contracte festzustellen habe, und daß, bis zur gesetzlichen Bestätigung dieser Regeln, die Wakenbücher Norm aller Frohnpacht-Contracte zwischen Gutsbesitzern und Bauern verbleiben, dergestalt, daß an denjenigen Orten, wo die Hofesarbeiten bedeutender als die durch die Wakenbücher festgesetzten sind, sie nach den Vorschriften der letztern beschränkt werden müssen,

insolange, bis der Besitzer durch Uebermessung dargethan, daß der Werth des den Bauern überlassenen Landes ihm nach den Wafenbüchern das Recht auf eine größere Vergütung giebt, dort aber, wo die gegenwärtig bestehenden Gehörche niedriger als die wafenbuchmäßigen sind, solche nicht erhöht werden können.

Kriegs-Gouverneur von Riga, General-Gouverneur von Liv-,
Ehst- und Kurland, General der Infanterie

Golowin.